Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I/II

zur

92.
FNP-Änderung
– Teil B –
Ratingen

Februar 2016

Kuhlmann & Stucht GbR • Stalleickenweg 5 • 44867 Bochum
Telefon 02327/22 80-20 • Telefax 02327/22 80-29
Email: info@kuhlmann-stucht.de • Internet: www.kuhlmann-stucht.de

Impressum

Auftraggeber:

Stadt Ratingen
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung
Stadionring 17
40878

Bearbeitung:

Kuhlmann & Stucht GbR
Stalleickenweg 5
44867 Bochum

Projektbearbeitung:

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.2	Methodische Vorgaben	2
3.	Beschreibung des Vorhabens	3
4.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	5
5.	Allgemeine Beschreibung der Wirkfaktoren	6
6.	Ergebnisse der Datenrecherchen und Abfragen	6
7.	Ergebnisse der Ortsbesichtigung	8
8.	Ausschluss von Arten	8
9.	Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände	9
10.	Ergebnisse der Untersuchungen und artenschutzrechtliche Wertung	11
11.	Zusammenfassung	12
12.	Literatur- und Quellenverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Ratingen	4
Abb. 2:	Luftbild (Geobasisdaten NRW)	4
Abb. 3:	Lage und Abgrenzung der FNP-Änderung (Stadt Ratingen)	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gesamtliste planungsrelevante Arten Messtischblatt (MTB) 4606/4	6
Tab. 2:	Reduzierung des Artenspektrums anhand der Lebensraumtypen	8
Tab. 3:	Ausschluss anhand art- oder projektspezifischer Kriterien	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Zur Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan T 137 soll eine Anpassung der Darstellung im Zuge der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil B erfolgen. Das Plangebiet ist derzeit im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet, Gewerbe- und Industriegebiet, sowie als Gemeinbedarfsfläche – Öffentliche Verwaltung dargestellt und soll zukünftig als Gewerbegebiet dargestellt werden.

Damit sollen Mängel der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan und in dem alten Bebauungsplan beseitigt werden.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, dass der Bauleitplan nicht gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz verstößt.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

13. besonders geschützte Arten
a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten
besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten" Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
  - der VS-RL, Anh. I und des Art 4 Abs. 2
  - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
  - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
  - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
  - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden nicht vertieft betrachtet.

2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, das planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, in wieweit Betroffenheiten vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)

3. Beschreibung des Vorhabens

Zur Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan T 137 soll eine Anpassung der Darstellung im Zuge der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil B erfolgen. Das Plangebiet ist derzeit im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet, Gewerbe- und Industriegebiet, sowie als Gemeinbedarfsfläche – Öffentliche Verwaltung dargestellt und soll zukünftig als Gewerbegebiet dargestellt werden.

Damit sollen Mängel der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan und in dem alten Bebauungsplan beseitigt werden.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Ratingen

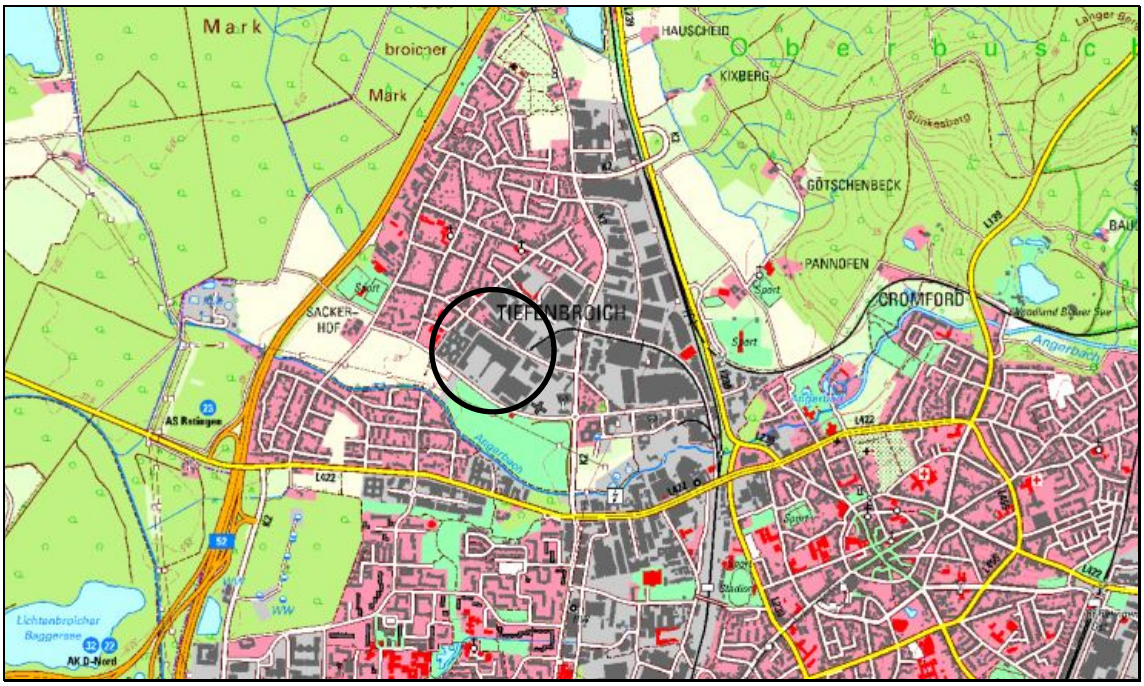

Abb. 2: Luftbild (Geobasisdaten NRW)

Abb. 3: Lage und Abgrenzung der FNP-Änderung (Stadt Ratingen)

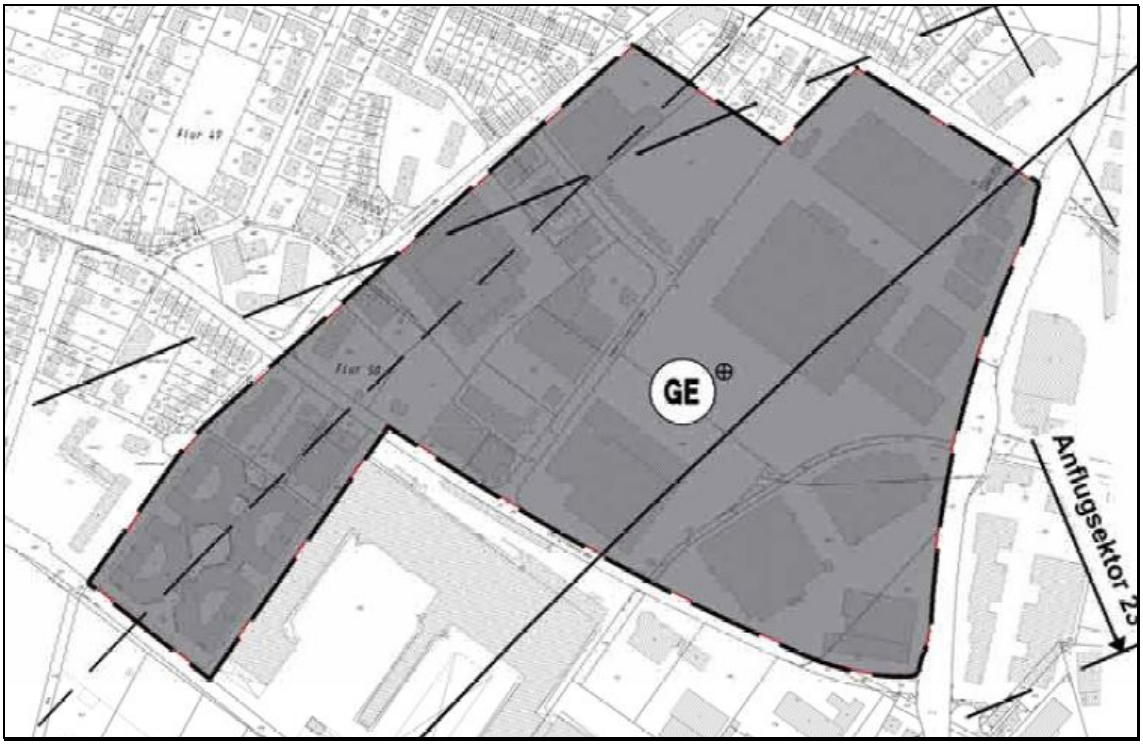

4. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst den Geltungsbereich der 92. FNP-Änderung sowie das potentiell durch die Baumaßnahme betroffene Umfeld.

Das Gelände ist weitgehend eben. Die Geländehöhen im Plangebiet liegen bei ca. 42 m ü. NN. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des südwestlich gelegenen Angerbaches, der in Duisburg in den Rhein mündet.

Das Plangebiet befindet sich in Tiefenbroich nordwestlich der Kernstadt von Ratingen und wird derzeit überwiegend gewerblich genutzt. Die Bebauung ist vornehmlich geprägt von II-III-geschossigen Büro- und I-II-geschossigen Gewerbebauten zum Teil mit I-geschossigen Nebengebäuden.

Im Norden und im Westen grenzen die Wohngebiete von Ratingen-Tiefenbroich an das Plangebiet an. Die östlich angrenzenden Bereiche werden von weiteren gewerblich und industriell genutzten Flächen eingenommen.

Das Palngebiet ist somit großflächig versiegelt und bebaut. Kleinflächig finden sich Grünflächen.

Das Plangebiet ist durch den Fluglärm des Flughafens Düsseldorf (Lärmschutzzone B, 67 dB(A), den Verkehrslärm der Daniel-Goldbach-Straße , der Sohlstättenstraße und der A 52 (101.000 Kfz/Tag) sowie den Lärm der Güterbahnstrecke vorbelastet.

5. Allgemeine Beschreibung der Wirkfaktoren

Die FNP-Änderung stellt eine unverbindliche, vorbereitende Bauleitplanung dar, mit der keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden sind. Diese sind erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und zu bewerten.

6. Ergebnisse der Datenrecherchen und Abfragen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, in der Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage wurden Messtischblätter (TK 25) gewählt. Diese umfassen eine Fläche von 8 x 8 km = 64 km².

Inzwischen sind die vorliegenden Daten auf die 4 Quadranten des Messtischblattes spezifiziert worden. Die 4 Quadranten umfassen je ein Viertel des Messtischblattes und sind 4 x 4 = 16 km² groß. Die Datenbank des LANUV bildet nun alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis in dem entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Bezugsraum des Messtischblattquadranten lässt keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier wesentlich kleineren Plangebiet auftreten.

Für das Messtischblatt 4606 (Düsseldorf-Kaiserswerth), 4. Quadrant, in dem das Plangebiet liegt, sind folgende planungsrelevante Arten im FIS/LINFOS benannt (27.01.2016):

Tab. 1: Gesamtliste planungsrelevante Arten Messtischblatt (MTB) 4606/4

Art	Status*	RL**	Anmerkungen***	EZ+
Säugetiere				
Braunes Langohr (Plecothus auritus)	S, A. IV	G / V	Nachweis MTB	G
Großer Abendsegler (Nyctalus noctua)	S, A. IV	I / 3	Nachweis MTB	G
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	S, A. IV	3 / -	Nachweis MTB	G
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	S, A. IV	- / -	Nachweis MTB	G
Vögel				
Baumfalke (Falco subbuteo)	S, Art. 4	3 / 3	BV im MTB	U
Baumpieper (Anthus trivialis)	B	3 / -	BV im MTB	U
Eisvogel (Alcedo atthis)	S, A I	3 S / V	BV im MTB	G
Feldlerche (Alauda arvensis	B	3 / -	BV im MTB	U↓
Feldschwirl (Locustella naevia)	B	3 / -	BV im MTB	U
Feldsperling Passer montanus	B	3 / -	BV im MTB	U
Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)	B, Art. 4	3 / -	BV im MTB	U
Habicht (Accipiter gentilis)	S	V / -	BV im MTB	G↓
Kiebitz (Vanellus vanellus)	B, Art. 4	3 / 2	BV im MTB	U↓
Kuckuck (Cuculus canorus)	B	3 / -	BV im MTB	U↓

Art	Status*	RL**	Anmerkungen***	EZ+
Kleinspecht (Dryobates minor)	B	3 / -	BV im MTB	U
Mäusebussard (Buteo buteo)	S	- / -	BV im MTB	G
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	B	3S / -	BV im MTB	U
Mittelspecht (Dendrocopos medius)	S, A I	V / V	BV im MTB	G
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	B, Art. 4	3 / -	BV im MTB	G
Neuntöter (Lanius collurio)	B, A I	VS / -	BV im MTB	U
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	B	V / -	BV im MTB	U↓
Rebhuhn (Perdix perdix)	B	2S / 2	BV im MTB	S
Schleiereule (Tyto alba)	S, A I	- / -	BV im MTB	G
Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola)	B, A I	3S / 3	BV im MTB	G
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	S, A I	- S / -	BV im MTB	G
Sperber (Accipiter gentilis)	S	N / -	BV im MTB	G
Steinkauz (Athene noctua)	S, A I	S / -	BV im MTB	G↓
Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)	B, Art. 4	- / -	BV im MTB	G
Turmfalke (Falco tinninculus)	S	V /-	BV im MTB	G
Uferschwalbe (Riparia riparia)	B, Art. 4	VS / V	BV im MTB	U
Wachtel (Coturnix coturnix)	B	2S / -	BV im MTB	U
Waldkauz (Strix aluco)	S	- / -	BV im MTB	G
Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix)	B	3 / -	BV im MTB	G
Waldohreule (Asio otus)	S	3 / -	BV im MTB	U
Waldschnepfe (Scolopax rusticola)	B	3 / -	BV im MTB	G
Wasserralle (Rallus aquaticus)	B	3 / -	BV im MTB	U
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	B, Art. 4	2 / -	BV im MTB	S
Zwergsäger (Mergellus mergellus)	B	- / -	rastend	G
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	B, Art. 4	- / V	BV im MTB	G
Libellen				
Asiatische Keiljungfer (Stylurus flavipes)		V / 3	Nachweis MTB	G

* S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art, A. IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie,
A I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Art.4 = Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie
** RL = Status Rote Liste NRW/D, 0 = ausgestorben,1 = vom Ausstreben bedroht, 2 = stark gefährdet,
3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten
I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen *** BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler,
+ EZ = Erhaltungszustand atlant. Reg. G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Die „Ampelbewertung" des Erhaltungszustandes (EZ) macht den Erhaltungszustand der Population deutlich. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei Ampelrot ist der Erhaltungszustand ungünstig bzw. schlecht.

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das LINFOS (Landschaftsinformationssammlung), das über einen passwortgeschützten Zugang kartographische Darstellungen von Artnachweisen planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer).

Die Datenabfrage beim LINFOS hatte folgendes Ergebnis:

Im Bereich des Plangebietes und seines potentiell betroffenen Umfelds gibt es keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster.

7. Ergebnisse der Ortsbesichtigung

Das Plangebiet wurde am 27.01.2015 bei gutem Wetter begangen.

Eine solche Begehung und Überprüfung ist optimal im Winter durchzuführen, da hier die Gehölze unbelaubt sind. Ein Fernglas erleichtert die Überprüfung.

Die Gehölze im Plangebiet wurden auf Horste sowie Baumhöhlen und –spalten untersucht, die als Quartier planungsrelevanter Arten dienen könnten. Bei der Begehung wurden keine Horste (Raubvögel), Baumhöhlen und –spalten (Fledermäuse, Spechte) beobachtet.

8. Ausschluss von Arten

Im Zuge der Recherche zur Betrachtung der Artenschutzbelange gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wurden die Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Bereich des Messtischblatts (MTB) 4606 - Düsseldorf-Kaiserswerth, Quadrant 4 abgefragt.

Zur Konkretisierung der potentiell vorkommenden Arten wurde die Abfrage auf die im Plangebiet vorkommenden Lebensräume eingegrenzt. Dies sind Gebäude und Grünanlagen.

Dadurch reduziert sich die Art der potentiell vorkommenden Vogelarten auf 15.

Tab. 2: Reduzierung des Artenspektrums anhand der Lebensraumtypen

Art	Status*	RL**	Anmerkungen***	EZ+
Säugetiere				
Braunes Langohr (Plecothus auritus)	S, A. IV	G / V	Gär. X Geb. WS/(WQ)	G
Großer Abendsegler (Nyctalus noctua)	S, A. IV	I / 3	Gär. X Geb. (WQ)	G
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	S, A. IV	3 / -	Gär. X Geb. (WQ)	G
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	S, A. IV	- / -	Gär. XX Geb. WS/WQ	G
Vögel				
Eisvogel (Alcedo atthis)	S, A I	3 S / V	Gär. (X)	G
Feldsperling Passer montanus	B	3 / -	Gär. X	U
Habicht (Accipiter gentilis)	S	V / -	Gär. X	G↓
Kleinspecht (Dryobates minor)	B	3 / -	Gär. X	U
Kuckuck (Cuculus canorus)	B	3 / -	Gär. X	U↓
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	B	3S / -	Gär. X Geb. XX	U
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	B, Art. 4	3 / -	Gär. X	G
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	B	V / -	Gär. X Geb. XX	U↓
Rebhuhn (Perdix perdix)	B	2S / 2	Gär. X	S
Schleiereule (Tyto alba)	S, A I	- / -	Gär. X Geb. X	G
Sperber (Accipiter gentilis)	S	N / -	Gär. X	G
Steinkauz (Athene noctua)	S, A I	S / -	Gär. X Geb. X	G↓
Turmfalke (Falco tinninculus)	S	V /-	Gär. X Geb. X	G
Waldkauz (Strix aluco)	S	- / -	Gär. X Geb. X	G
Waldohreule (Asio otus)	S	3 / -	Gär. X	U

* S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art, A. IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie,
A I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Art.4 = Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

** RL = Status Rote Liste NRW/D, 0 = ausgestorben,1 = vom Ausstreben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen
*** Gär. = Gärten/Grünanlagen, Geb. = Gebäude
XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = Vorkommen möglich
+ EZ = Erhaltungszustand atlant. Reg. G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht

9. Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände

Die Planung ist zunächst nicht mit baulichen Tätigkeiten verbunden. Bauliche Tätigkeiten treten auf, wenn es zu eine Aufgabe und Umnutzung des städtischen Baufhofs kommt, wenn Reserveflächen bebaut werden oder wenn es zu Betriebsaufgaben und Neunutzungen kommt.

Zu prüfen ist, ob dies zu Betroffenheiten planungsrelevanter Arten führen kann:

Tab. 3: Ausschluss anhand art- oder projektspezifischer Kriterien

Art	Ausschlusskriterium
Säugetiere	
Braunes Langohr (Plecothus auritus)	Das Braune Langohr ist eine typische Waldfledermaus. Sie nutzt lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen als Lebensraum. Wochenstuben befinden sich oft auch in und an Gebäuden. Die Winterquartiere sind Keller, Höhlen und Stollen. Die Planung betrifft keine potentiellen Winterquartiere und keine Baumhöhlen. Wochenstuben an und in Gebäuden sind aufgrund der Lage abseits von potentiellen Waldlebensräumen ebenfalls nicht zu erwarten. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Großer Abendsegler (Nyctalus noctua)	Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen in Wäldern und Gehölzen in Parklandschaften. Wochenstuben in Nordostdeutschland, Polen und Schweden. Das Plangebiet weist keine geeigneten Gehölzbestände mit größeren Baumhöhlen auf. Potentielle Winterquartiere sind ebenfalls nicht vorhanden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Die Wasserfledermaus als zweithäufigste Art in Deutschland ist eine typische Waldfledermaus. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen. Das Plangebiet weist keine geeigneten Baumhöhlen auf, potentielle Winterquartiere sind ebenfalls nicht vorhanden. Den Winter verbringen die Tiere in Höhlen, Stollen und Eiskellern. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Die Zwergfledermaus als häufigste Fledermausart ist eine typische Gebäudefledermaus. Sommerquartiere sind Nischen, Hohlräumen und Dachböden von Gebäuden, die Winterquartiere sind ebenfalls Nischen und Spalten an Gebäuden, aber auch Keller, Höhlen und Stollen. Die Planung betrifft keine potentiellen Gebäudequartiere. Potentielle Winterquartiere sind ebenfalls nicht vorhanden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind auszuschließen.
Vögel	
Eisvogel (Alcedo atthis)	Plangebiet und Umfeld weisen keine Gewässer auf, ssn die der Eisvogel gebunden ist. Vorkommen sind sicher auszuschließen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit ebenfalls auszuschließen.

Art	Ausschlusskriterium
Habicht (Accipiter gentilis)	Horste finden sich in Wäldern mit altem Baumbestand in Höhen > 14 m. Im Plangebiet befindet sich kein Horstbaum des Habichts.
Feldsperling (Passer montanus)	Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit Grünländern, Obstwiesen und Hecken. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Feldsperling, der das innere von Städten meidet, dar. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen
Kleinspecht (Dryobates minor)	Der Kleinspecht kommt in lichten Laubwäldern, Parkanlagen und großen Gärten mit alten Gehölzen vor. Die Nisthöhlen werden in Weichhölzern (Pappel, Weide) angelegt. Im Plangebiet fanden sich keine Hinweise auf Nisthöhlen der Art. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Kuckuck (Cuculus canorus)	Der Kuckuck kommt in zahlreichen Lebensräumen vor, auch an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. Das von Wohn- und Gewerbenutzungen gelegene Plangebiet stellt schon aufgrund der zahlreichen Störwirkungen keinen geeigneten Lebensraum dar. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	Die Mehlschwalbe brütet an Gebäuden und ist neben Vorkommen an Hoflagen auch in Dörfern und Kleinstädten anzutreffen. Das Plangebiet weist keine Brutplätze der Mehlschwalbe auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. . Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Nachtigall dar. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Die Rauchschwalbe ist eine Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und brütet in Ställen und landwirtschaftlich genutzten Hallen. Im Plangebiet befinden sich keine Nistplätze der Rauchschwalbe. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Rebhuhn (Perdix perdix)	Das Rebhuhn ist ursprünglich ein Steppenbewohner. Heute werden offene, aber kleinräumige Kulturlandschaften besiedelt. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für das Rebhuhn dar. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Schleiereule (Tyto alba)	Die Schleiereule besiedelt halboffene, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaften. Als Brutplätze nutzt sie Nischen in Gebäuden mit freier Anflugmöglichkeit (Scheunen, Dachböden, Kirchtürme). Das Plangebiet weist weder eine geeignete Habitatausstattung auf, noch ein geeignetes Umfeld. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Sperber (Accipiter gentilis)	Die Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in dichten Nadelholzbeständen. Das Plangebiet weist keine Brutplätze auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Steinkauz (Athene noctua)	Der Steinkauz hat seinen Lebensraum in offenen bäuerlichen Kulturlandschaften, die reich an Grünland sind. Das Plangebiet weist keine Eignung als Lebensraum auf, Vorkommen der Art sind auszuschließen. Damit sind auch . Verstöße gegen die Verbotstatbestände des §

Art	Ausschlusskriterium
	44 (1) sind auszuschließen
Turmfalke (Falco tinninculus)	Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Er nistet in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen, Gebäuden sowie in alten Krähennestern. Das Plangebiet weist keine Horstplätze des Turmfalken auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Waldkauz (Strix aluco)	Der Waldkauz brütet bevorzugt in Baumhöhlen. Die Begehung ergab keine Hinweise auf Bruthöhlen, die vom Waldkauz genutzt werden könnten. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Waldohreule (Asio otus)	Lebensraum der Waldohreule sind halboffene Parklandschaften. Als Nistplätze werden die Nester anderer größerer Vogelarten genutzt. Im Plangebiet befindet sich kein Nistplatz der Art. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.

Für alle potentiell anzutreffenden Arten sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG somit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu Fällzeiten sicher auszuschließen.

10. Ergebnisse der Untersuchungen und artenschutzrechtliche Wertung

Der Planungsraum liegt im Blattschnitt des Quadranten 4 des Messtischblattes 4606 - Düsseldorf-Kaiserswerth. Für den Quadranten sind im Informationssystem des LANUV Vorkommen von 40 planungsrelevanten Arten benannt. Durch eine Begrenzung der Auswahl auf die Lebensraumtypen, die das Plangebiet kennzeichnen, ließ sich die Anzahl der möglichen Artvorkommen auf 19 Arten reduzieren.

In der weiteren Prüfung der nicht auszuschließenden Arten wurde unter Anwendung verschiedener Ausschlusskriterien und einer Begehung des Plangebietes festgestellt, dass eine Verletzung von Verboten des § 44 BNatSchG für planungsrelevante Arten nicht zu erwarten ist.

Die 92. FNP-Änderung, Teil B lässt keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Es ist sichergestellt, dass

- **keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),**
- **keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),**
- **keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG).**

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären (überall verbreiteten) Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

11. Zusammenfassung

Die vorliegende Artenschutzprüfung dient der Prüfung, ob die 92. FNP-Änderung, Teil B zu Verstößen gegen den § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes führen kann, oder ob dies sicher auszuschließen ist.

Der § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes dient dem Artenschutz streng und besonders geschützter Arten und verbietet die Tötung, Störung oder Zerstörung von Lebensstätten bestimmter, dem Artenschutz unterliegenden Tier- und Pflanzenarten.

Dazu wurden Datenbanken und das Fundortkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ausgewertet, um potentiell betroffene Arten zu ermitteln. Anschließend wurde das Artenspektrum anhand der Lebensraumansprüche und der Wirkfaktoren des Vorhabens reduziert.

Eine intensive Begehung des Plangebietes ermöglichte schließlich, Betroffenheiten der verbleibenden planungsrelevanten Arten auszuschließen.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die Bestimmungen des Artenschutzes führt.

12. Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2010:

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 01.03.2010

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), In Kraft getreten am 05. Juli 2007

MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

FLADE, M. 1994:

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HA 2, 2009:

Planungsleitfaden Artenschutz

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

STADT RATINGEN 2016:

Bebauungsplan T 137, 3. Änderung – Teil B -, Entwurf B-Plan und Entwurf Begründung zum B-Plan. In Zusammenarbeit mit Post & Welters, Dortmund & Köln.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (HRSG.) 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Unter Verwendung von Fach- und Sachdaten des LANUV (Abrufung 27.01.2015).